



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-291

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Herrn Bürgermeister  
Wolfgang Henseler  
Stadt Bornheim  
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Aktenzeichen: II/2 20- 00 qu/ko

Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr. Queitsch

Durchwahl: 0211 • 4587-237

13. Oktober 2014

**Umlagefähigkeit von Kosten bei der Wasserbeschaffung;  
Ihre schriftliche Anfrage vom 17. September 20134 – hier eingegangen am 22.09.2014**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

zu Ihrer Anfrage können wir Ihnen auf der Grundlage des uns geschilderten Sachverhaltes zurzeit Folgendes mitteilen:

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim bezieht zurzeit 75 % seines Wasserbedarfs vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV). Der Preis beträgt 0,28 € pro cbm. 25 % des Wasserbedarfs wird durch den Wahnbachtalsperrenverband (WTV) zu einem Preis von 0,65 € pro cbm geliefert. Geplant ist zukünftig 100 % des Wasserbedarfs vom WTV zu beziehen. Dabei soll über sechs Jahre ein degressiver Rabatt in Höhe von anfangs 0,11 € pro cbm angeboten werden.

### **1. Verstoß gegen den abgabenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten**

Die beabsichtigte Umorganisation des Wasserbezugs komplett vom WTV wäre nach diesseitiger Prüfung kommunalabgabenrechtlich unzulässig, weil selbst bei einem eingeräumten Rabatt der heutige Wasserbezugspreis von 0,28 € pro cbm für 75 % der Wassermenge nicht mehr gehalten werden könnte.

Dieses würde zu einem Anstieg der Wassergebühr führen. Die Wassergebühr wäre rechtswidrig, weil gegen den abgabenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten verstoßen wird.

Der **abgabenrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten** besagt, dass der **gebührenpflichtige Benutzer einen Anspruch darauf hat, nicht mit überflüssigen oder übermäßigen Kosten belastet zu werden** (vgl. BVerwG Beschluss vom 5. 11. 2001 – Az.: 9 B 50.01 – KStZ 2002 S. 75; vgl. OVG NRW, Urteil vom 24. 11. 1999 – Az.: 9 A 6065/96 –, KStZ 2001 S. 130 ff. S. 132; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 5.7.2012 – Az.: 13 K 524/11 – Wegenutzungs-gelt für Kanalleitungen in der öffentlicher Straße zwischen Stadt und ihrer AÖR).

Eine Umstellung des Wasserbezugs zu 100 % auf den WTV würde überflüssige Kosten hervorrufen, denn der heutige Bezug des Wassers ist versorgungstechnisch und Beachtung der Bundes-Trinkwasser-Verordnung vollkommen ausreichend.

Hieran ändert auch der günstigere Wasserhärtegrad nichts, denn gegenwärtig wird eine Wassermischung vorgenommen, so dass ein Wassergrad erreicht wird, der noch nicht einmal die durchschnittliche Wasserhärte in der Bundesrepublik Deutschland erreicht.

Ebenso folgt aus einem durch die Stadt Bornheim in Auftrag gegebenen Gutachten, dass eine Wasserenthärtungsanlage (Mehrkosten: 0,18 € pro cbm) technisch und qualitativ nicht notwendig ist.

Insgesamt würden somit durch die Umstellung des Wasserbezugs zu 100% auf den WTV überflüssige und übermäßige Kosten verursacht, die den gebührenpflichtigen Benutzer über die Wassergebühr auferlegt würden, mit der Folge, dass diese rechtswidrig wäre.

## **2. Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG)**

Eine Umstellung des Wasserbezugs zu 100 % auf den WTV verstößt auch gegen den Grundsatz in § 50 Abs. 2 WHG, wonach der Wasserbedarf aus ortsnahen Wasservorkommen vorrangig zu decken ist.

Durch § 50 Abs. 2 WHG wird die Entscheidungsfreiheit über die Ausgestaltung der Wasserversorgung gesetzlich eingeschränkt, wobei die damit einhergehende Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) wegen der überragenden Bedeutung des Gutes „Wasser“ verfassungsrechtlich als gerechtfertigt angesehen wird (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 11. Aufl. 2014, § 50 WHG Rz. 29; Breuer NVwZ 2009, 1251).

§ 50 Abs. 2 WHG statuiert insoweit ein **Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Gunsten der Ortsnähe** (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 11. Aufl. 2014, § 50 WHG Rz. 29).

Dabei beinhaltet der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung auch, dass derjenige, der ortsnah Wasservorkommen nutzt, sich zugleich auch für einen nachhaltigen Grundwasserschutz einsetzen wird.

Hintergrund der Vorgabe in § 50 Abs. 2 WHG ist aber ebenso, dass ein Rückgriff auf entfernt liegende Wasservorkommen dann nicht in Betracht kommt, wenn qualitativ gutes Wasser ausreichend ortsnah vorhanden ist und deshalb auch unter dem Gesichtspunkt „gutes Wasser“ überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Letzteres ist hier der Fall, weil das zurzeit zu 75 % vom Wasserbeschaffungsverband Weseling-Hersel bezogene Wasser insbesondere den Anforderungen der Bundes-Trinkwasserverordnung entspricht (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 11. Aufl. 2014, § 50 WHG Rz. 30).

In diesem Zusammenhang sind auch etwaige Komfort-Defizite (z. B. sehr hartes Wasser) nicht von Bedeutung, d.h. sie können dem Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung nicht entgegengehalten werden (so: Gößl in: Siedler/Zeitler/Dahme, WHG, Loseblatt-Kommentar, § 50 WHG Rz. 30; Kibele VBl.BW 1997, S. 124).

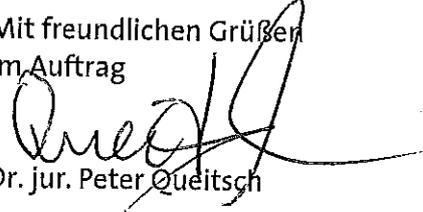
Ebenso kommt vorliegend eine sog. „Fernwasserversorgung“ nach § 50 Abs. 2 Satz 2 WHG nicht deshalb in Betracht, weil eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht mit einem vertretbaren Aufwand sichergestellt werden kann. Denn der Bezug des Wasserbedarfs zu 75 % ist vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel möglich und sogar pro Kubikmeter mit 0,28 € pro cbm noch kostengünstiger als die Beschaffung vom WTV (0,65 € pro cbm).

Schlussendlich soll mit der Nutzung von ortsnahen Wasservorkommen **ein erhöhter Energieverbrauch durch den Transport von Wasser vermieden werden** (vgl. Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Kommentar, § 2 LWG NRW Rz. 4).

Ein nicht erforderlicher Energieverbrauch ist in diesem Zusammenhang auch unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes in Anknüpfung an das Klimaschutzgesetz NRW zu vermeiden, denn der sog. öffentlichen Hand kommt in diesem Zusammenhang grundsätzlich gemäß §§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 KlimaschutzG NRW eine Vorbildfunktion im Hinblick auf den Klimaschutz - auch im Rahmen der kommunalen Grundversorgung (Daseinsvorsorge) - zu.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. jur. Peter Queitsch